

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Januar 1999

23. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Kloten ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 16. April bis 18. Mai 1998 öffentlich aufgelegt. Es sind insgesamt fünf Einsprachen eingegangen. Eine konnte erledigt werden. Eine andere betrifft den Waldabstand und ist für die Waldabgrenzung nicht massgebend. In einer dritten Einsprache macht die Flughafendirektion geltend, dass auf Flughafenareal nicht der Kanton, sondern der Bund für die Festlegung der Waldgrenzen zuständig sei. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Abteilung Nachhaltige Entwicklung) bestätigt diesen Einwand mit einer Verweisung auf das neue Luftfahrtgesetz. Auf die Waldabgrenzung auf dem Flughafenareal wird daher verzichtet.

Zwei Einsprachen konnten nicht erledigt werden. Der Eigentümer von Parzelle Kat.-Nr. 2979, Chanzler, macht geltend, dass die gesamte Bestockung auf seiner Parzelle kein Wald sei. Die fragliche Bestockung steht mit einem schmalen Baumbestand auf der Nachbarparzelle Kat.-Nr. 4437 im Wuchszusammenhang und erreicht eine Gesamtfläche von über 800 m². Ein Luftbild 1981 belegt diesen Zusammenhang. Die Ausdehnung der Bestockung auf dem Luftbild entspricht im Wesentlichen der Waldabgrenzung auf den Plänen. Die strittige Bestockung wird aus typischen und deutlich über 20-jährigen Waldbäumen gebildet. Die erforderlichen quantitativen und qualitativen Minimalkriterien für eine Beurteilung als Wald werden erfüllt.

Die zweite unerledigte Einsprache stammt vom Eigentümer einer isolierten Kleinbestockung auf der Parzelle Kat.-Nr. 1542, Chanzler. Er bringt vor, dass die bestockte Fläche auf seinem Grundstück zu klein sei, um als Wald ausgeschieden zu werden. Zudem sei eine Teilfläche kaum bestockt. Die strittige Bestockung weist eine Fläche von 770 m² auf. Sie besteht aus über 20-jährigen Waldbäumen und bildet eine natürliche Abgrenzung zwischen Bau- und Landwirtschaftszone. Auf Grund

ihrer leicht erhöhten Lage ist sie vor allem von Süden her gut einsehbar und bildet ein ökologisches Landschaftselement, das besondere Wohlfahrtsfunktionen erfüllt. Die Fläche ist deshalb Wald im Sinne der Gesetzgebung.

Aus diesen Gründen können die in den Planunterlagen bezeichneten Waldgrenzen gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

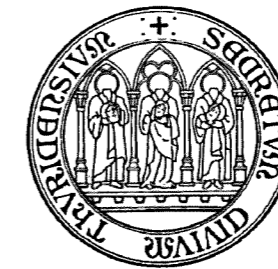
I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Stadt Kloten wird gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle im Massstab 1:500, festgesetzt:

Name	Datum
Gstein	März 1998
Chanzler	März 1998/September 1998
Weierholz	März 1998
Chränzler	März 1998
Chloos	März 1998
Bösmoos	März 1998
Halden	März 1998
Bedensee	März 1998
Dorfnäst	März 1998
Mülirain	März 1998
Hagenholz	März 1998
Spitz	März 1998
Näbethard	März 1998
Holberg	März 1998
Loren/Ölberg	März 1998
Neubrunnen	März 1998
Butzenbüel	März 1998
Balsberg	März 1998

II. Die Stadt Kloten wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt Kloten wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, Stadthaus, Kirchgasse 7, 8302 Kloten, das Treuhandbüro Hugo Buff, Chlupfgasse 2, 8303 Bassersdorf (zuhanden B. Hauser), R. Zuberbühler, Holbergstrasse 22, 8302 Kloten, die Flughafendirektion Zürich, Gesamtplanung, 8058 Zürich, A. Kuhn, Rütihofstrasse 19/6, 8049 Zürich, Rechtsanwalt R. Mullis, Bahnhofstrasse 6, 8302 Kloten (zuhanden K. Breitenmoser), das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, die Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi